

Dienstanweisung Nr. 15/2002

Verteiler: Hauptamtlicher Beigeordneter, Verwaltungsleiter, Fachdienste und Einrichtungen des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

(Diese Fassung berücksichtigt die Änderung zum 15.01.2005.)

zum Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Anwendungsbereich

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist eine Art der Insolvenz und steht natürlichen Personen offen. Dazu gehören auch Schuldner mit Verbindlichkeiten aus einer inzwischen aufgegebenen selbständigen Tätigkeit und Haftungsschuldner.

2. Ausgestaltung des Verfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist dreistufig ausgestaltet.

- außergerichtliche Schuldenbereinigung (§ 305 (1) Nr. 1 InsO)
- gerichtliche Schuldenbereinigung (§ 305 (1) Nr. 4 u. §§ 307 - 310 InsO)
- vereinfachtes Insolvenzverfahren (§§ 311 - 314 InsO)

3. Außergerichtlicher Einigungsversuch des Schuldners mit den Gläubigern

Verbraucher und ihre gesetzlich gleichgestellte Person/Stelle dürfen einen Insolvenzantrag nur dann stellen, wenn zuvor innerhalb des letzten halben Jahres ein außergerichtlicher Einigungsversuch zwischen dem Schuldner und den Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplanes stattgefunden hat und dieser erfolglos verlaufen ist. Der außergerichtliche Einigungsversuch muss von einer geeigneten Person oder Stelle bescheinigt werden.

3.1. Prüfung der formellen Voraussetzungen

Prüfung der formellen Voraussetzung durch den Fachdienst Finanzen/Kreiskasse/
Vollstreckung:

- Nachweis über die Beteiligung des Schuldners am Erwerbsleben,
- Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des laufenden Einkommens,
- Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen,
- Angaben darüber, wie die Gläubigerforderungen bedient werden,
- Schuldenbereinigungsplan,

3.2. Zustimmung der Behörde

Unter dem Gesichtspunkt der Erlassbedürftigkeit - offene Forderungen unter 50,00 Euro gesamt - kann einem Schuldenbereinigungsplan unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

- Schuldner muss die persönlichen Voraussetzungen des § 290 InsO erfüllen,

- Schuldner setzt sein gesamtes Vermögen und das künftige pfändbare Einkommen zur Schuldentilgung ein,
- die angebotenen Zahlungen sind unter Berücksichtigung des Einkommens, des Vermögens und des Alters des Schuldners angemessen,
- alle Gläubiger werden mit der gleichen Quote befriedigt,
- es ist damit zu rechnen, dass der Schuldner den Schuldenbereinigungsplan vollständig und fristgemäß erfüllen wird.

Geldforderungen mit Sanktionscharakter (Geldbußen, Zwangsgelder, Ordnungsgelder) die im Insolvenzverfahren bzw. von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, werden ausgesondert. Da während des Insolvenzverfahrens die Vollstreckung unzulässig ist, ruht solange die Vollstreckungsverjährung.

Die Zustimmung zu dem Vorschlag des Schuldners obliegt nach Vorbereitung des Fachdienstes Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung den Entscheidungsbefugten gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass in der jeweils geltenden Form.

Vollstreckungsmaßnahmen sind während des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs zulässig. Um die Bemühungen der außergerichtlichen Schuldenbereinigung nicht zu gefährden, kann auf weitere Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden. Die Aussetzung sollte 3 Monate nicht überschreiten.

Die Beteiligung am außergerichtlichen Verfahren ist nicht zwingend vorgeschrieben. Diese erfolgt nach Prüfung der Erfolgsaussichten, - Verhältnis Aufwand und Ergebnis, Angebot - Quote, Verhältnis Gläubigerzahl - Forderungssumme - eigene Forderung u. ä.

Bei ausstehender Forderung unter 25,00 Euro erfolgt keine Anmeldung.

3.3. Mitwirkung der Fachdienste

Die Kreiskasse ist im Insolvenzverfahren, insbesondere im gerichtlichen Verfahren auf die zügige Mitwirkung der Fachdienste angewiesen, da sie ihrerseits Fristen einzuhalten hat.

Im Rahmen der Forderungsermittlung und Forderungsaufstellung für das Verbraucherinsolvenzverfahren und Forderungsanfragen im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ist die Kreiskasse über noch nicht festgesetzte jedoch begründete Forderungen zu unterrichten.

4. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch mit dem Gläubiger gescheitert und wird dies von einer dazu befugten Person oder Stelle bestätigt, kann der Schuldner das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren in Gang bringen.

Nach Vorlage des vom Insolvenzgericht erstellten und den Gläubigern zugesandten Schuldenbereinigungsplanes und Prüfung des Fachdienstes Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung, ob der Schuldner die kommunalen Forderungen in voller Höhe angegeben hat, hat die Behörde innerhalb einer Notfrist von einem Monat über die Zustimmung zu entscheiden. Des Weiteren ist zu prüfen, ob noch weitere Forderungen - auch privatrechtlicher Natur - bestehen.

Unter unmittelbarer, unverzüglicher Beteiligung der Fachdienste bzw. der Einrichtungen sind die entsprechenden Unterlagen zur Anmeldung der offenen Forderungen wie - Bescheide, Zustellnachweis u.ä. an die Kreiskasse zur übergeben.

Forderungen unter 25,00 Euro werden nicht angemeldet sondern in Abgang gestellt.

Im gerichtlichen Verfahren sind offene Forderungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, die sich in der Vollstreckung befinden, auszugliedern, mit den entsprechenden Informationen an den Gläubiger zurückzugeben und durch diesen eigenverantwortlich anzumelden.

4.1. Prüfung des Forderungsverzeichnisses

Die Prüfung des Forderungsverzeichnisses obliegt dem Fachdienst Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung und umfasst:

- Fristsetzung
- auf Vollständigkeit
- vor Ablauf der Ergänzungsfrist auf weitere begründete Forderungen gegen den Schuldner

4.2. Maßnahmen des Fachdienstes Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung

Falls das Insolvenzgericht ein Verfügungsverbot gemäß § 306 (2) i.V.m. § 21 (2) Nr. 3 InsO angeordnet hat, sind:

- Vollstreckungsaufträge vom Vollstreckungsbediensteten einzuziehen, Stempel zu setzen,
- Vollstreckungshilfeersuchen von der ersuchten Behörde zurückfordern,
- Amtshilfeersuchen an ersuchende Behörde mit der Entscheidung des Gerichtes zurück zu geben.

Bei Aufhebung des Verfügungsverbotes ist die Vollstreckung fortzuführen.

4.3. Zustimmung der Behörde

Stimmt mehr als die Hälfte der Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan kopf- und summenmäßig zu, so kann das Insolvenzgericht gemäß § 309 (1) InsO auf Antrag die Ablehnung eines Gläubigers durch seine Zustimmung ersetzen.

Bezieht ein Gläubiger keine Stellung, gilt dies als Einverständnis. Die Entscheidung der Zustimmung zu dem Vorschlag des Schuldners entspricht nach Vorbereitung des Fachdienstes Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung den Festlegungen der Dienst-anweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass in der jeweils geltenden Fassung.

4.4. Zustandekommen und Wirkung des Schuldenbereinigungsplanes

Ist der Schuldenbereinigungsplan von den Gläubigern angenommen worden, stellt das Insolvenzgericht dies durch Beschluss fest (§ 308 (1) Satz 1 InsO). Er hat die Wirkung eines Prozessvergleiches, der Behörde wird eine Ausfertigung zugestellt. Erfüllt der Schuldner die im Schuldenbereinigungsplan eingegangenen Verpflichtungen nicht fristgemäß, sind die offenen Forderungen vollstreckbar.

War die Behörde - versehentlich - an dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht beteiligt, werden die Forderungen ungeachtet des Schuldenbereinigungsplanes in voller Höhe vollstreckt (§ 308 (3) InsO).

4.5. Kassenmäßige Behandlung der erloschenen Forderungen

Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht befriedigt oder die der Restschuldbefreiung unterworfen wurden, gelten als erlassen und sind durch Sollberichtigung vom Hauptamtlichen Beigeordneten, Verwaltungsleiter bzw. von den Fachdiensten - anordnenden Stellen - zu bereinigen.

5. Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Scheitert der Versuch der gerichtlichen Schuldenbereinigung, so nimmt das Insolvenzgericht das Verfahren wieder auf (§ 311 InsO). Das Verfahren wird, falls die Eröffnung nicht mangels Masse unterbleibt, als vereinfachtes Insolvenzverfahren abgewickelt. Es wird ein Treuhänder eingesetzt (§ 313 InsO).

5.1. Erfassen der Insolvenzfälle

Es obliegt dem Fachdienst Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung Insolvenzfälle zu ermitteln und zu erfassen. Dazu wertet er Veröffentlichungen im Staatsanzeiger, Amtsblatt und in der Tagespresse aus. Mitteilungen des Insolvenzgerichtes und des Treuhänders nimmt der Fachdienst Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung unverzüglich zur Kenntnis und bereitet die Unterlagen vor.

Öffentlich bekannt gemacht werden im Insolvenzverfahren.

- Anordnung von Verfügungsbeschränkungen,
- Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen,
- Eröffnung des Verfahrens mit der Bestellung des Treuhänders,
- rechtskräftige Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,
- Einberufung der Gläubigerversammlung,
- Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung,
- Schlusstermin,
- Anzeige der Masseunzulänglichkeit,
- Antrag auf Einstellung des Insolvenzverfahrens,
- Beschluss über die Einstellung mangels Masse,
- rechtskräftige Entscheidung zum Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung,
- Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstößen gegen Obliegenheiten oder Insolvenzstraftaten,
- Erteilung der Restschuldbefreiung,
- Widerruf der Restschuldbefreiung.

5.2. Sofortmaßnahmen des Fachdienstes Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung

Als Sofortmaßnahmen des Fachdienstes Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung nach Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens werden veranlasst:

- Vollstreckungsaufträge von Vollstreckungsbediensteten einziehen, Stempel setzen,

- Versehentlich noch erlassene Pfändungsverfügungen aufheben,
- Eigene Vollstreckungshilfersuchen zurücknehmen,
- Vollstreckungshilfersuchen an ersuchende Behörden zurückleiten unter Beifügung einer Kopie des Eröffnungsbeschlusses

5.3. Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle

Als Insolvenzforderungen gelten diejenigen Forderungen, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet waren (§ 38 InsO).

Privatrechtliche Forderungen sind Insolvenzforderungen, wenn bei Verfahrenseröffnung entweder die Forderung bereits entstanden (begründet) war oder bereits eine Vertragsbeziehung bestand.

Bestimmte Insolvenzforderungen sind im Verfahren nachrangig und nur dann zur Insolvenztabelle anzumelden, wenn das Insolvenzgericht besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert.

Dazu gehören:

- die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen und Säumniszuschläge,
- Geldbußen,
- Zwangsgelder

Die Anmeldung der Insolvenzforderungen obliegt dem Fachdienst Finanzen und ist mit einer Zweitschrift an den Treuhänder zu richten. Die Anmeldung soll die Forderungen - einzeln - nach Grund und Betrag bezeichnen. Sie soll außerdem hinweisen, welche Forderungen bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens festgesetzt waren, bei welchen Bestandskraft eingetreten ist oder über welche privatrechtliche Forderungen ein gerichtlicher Titel vorliegt. Eine Forderung, auf die der Schuldner bereits Teilzahlungen geleistet hatte, ist nur in Höhe des noch nicht getilgten Betrages anzumelden.

Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass die Forderungen auch wirklich gegen den Schuldner gerichtet ist, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

5.4. Prüfungstermin

Ist eine angemeldete Abgabeforderung im Prüfungstermin oder im schriftlichen Prüfungsverfahren nach Grund oder Höhe bestritten worden, ist dem Treuhänder eine Kopie des Festsetzungsbescheides bzw. Unterlagen und Beweismittel zu übersenden.

Diese Unterlagen sind nach Anforderung des Fachdienstes Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung unverzüglich durch die Fachdienste bereitzustellen.

Bestrittene nicht titulierte Forderungen sind durch die Fachdienste zu bearbeiten. Eine Titulierung i. S. von § 179 (2) InsO liegt vor, wenn dem Insolvenzschuldner vor Verfahrenseröffnung wirksam ein Bescheid bekanntgegeben worden war. Der Fachdienst bzw. die Einrichtung stellt das Bestehen der Forderung durch Feststellungsbescheid nach § 251 (3) AO i.V.m. KAG fest und leitet dieses dem Bestreitenden zu. Kopien dieses Bescheides und zugehörige Unterlagen werden dem Fachdienst Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung übersandt. Der Fachdienst

Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung beantragt daraufhin die Berichtigung der Insolvenztabelle. Ein Feststellungsbescheid ist nicht zulässig, wenn die Forderung zivilrechtlicher Natur ist.

5.5. Haushaltsrechtliche Behandlung der Insolvenzforderungen

Die haushaltsrechtliche Behandlung der offenen, im Insolvenzverfahren nicht befriedigten Forderungen ist unter Einhaltung der Dienstanweisungen

- Regelung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis für Kassenanordnungen,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Unstrut-Hainich-Kreises
- Dienstanweisung für den Fachdienst Finanzen/Kreiskasse des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

6. Beendigung des Insolvenzverfahrens

Ist dem Insolvenzschuldner Restschuldbefreiung (§§ 286 ff InsO) angekündigt worden, so überwacht der Fachdienst Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung während der Wohlverhaltensperiode, ob der Treuhänder seiner Pflicht zur jährlichen Verteilung der pfändbaren Anteile am Arbeitseinkommen des Schuldners an die Behörde nachkommt.

Der Fachdienst Finanzen/Kreiskasse/Vollstreckung prüft ob:

- Versagungsgründe gem. § 290 (1) InsO vorliegen,
- der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode seine Obliegenheiten nach § 295 InsO verletzt hat,

und beantragt bei ihrer Anhörung die Versagung der Restschuldbefreiung.

Ist dem Insolvenzschuldner keine Restschuldbefreiung erteilt worden, wird nach Beendigung des Verfahrens erneut in das Vermögen vollstreckt.

Soweit während des Insolvenzverfahrens neue Forderungen vom Schuldner begründet werden und deshalb keine Masseverbindlichkeiten sind, ist die Behörde wegen der Vollstreckung dieser Forderungen auf das insolvenzfreie pfändbare Vermögen des Schuldners beschränkt, auch wenn solches in der Regel nicht vorhanden ist.

7. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 15.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung Nr. 2/2000 aufgehoben.

Mühlhausen, 02.05.2002

Zanker
Landrat